

# RS Vwgh 2006/2/27 2004/10/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2006

## Index

L92059 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Wien  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
61/01 Familienlastenausgleich

## Norm

ABGB §140;  
FamLAG 1967 §2;  
SHG Wr 1973 §13 Abs3;  
SHG Wr 1973 §13 Abs4;  
SHG Wr 1973 §13 Abs6;

## Rechtssatz

Übersteigt der im konkreten Fall in Rede stehende Aufwand - selbst unter Bedachtnahme auf die Kürzung des Richtsatzes im Hinblick auf den Bezug der Familienbeihilfe - jenen Rahmen nicht, in dem die Familienbeihilfe nach ihrer Zweckwidmung die Mehrbelastung von Familien durch Pflege und Erziehung von Kindern abdecken soll, ist die Auffassung, die vom Antragsteller geltend gemachten Aufwendungen begründeten keinen Bedarf, der durch zusätzliche Leistungen der Sozialhilfe zu decken sei, nicht rechtswidrig.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004100014.X03

## Im RIS seit

11.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>